



ZETA – Postfach 510 327 – 13363 Berlin

An den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

ZETA
Zoophiles Engagement für Toleranz und
Aufklärung
Postfach 510 327
13363 Berlin
Tel: +49 (0)2388 - 302670
Email: vorstand@zeta-ev.info
Spenden: ZETA-Verein
Kontonummer: 938458142
bei der diba, BLZ 50010517

Wolver, den 12.03.2012

Verfassungsbeschwerde

Sehr geehrte Frau Diwell, sehr geehrter Herr Hund,

in Sachen VerfGH 156/11 nehmen wir zur Kenntnis, dass die von Herrn Czyborra eingereichte Verfassungsbeschwerde am 28. Februar 2012 von Ihnen einstimmig verworfen und das damit angestrebte Verfahren abgeschlossen wurde. Deswegen fordern wir hiermit mit der Begründung, dass die späte Ablehnung unseres rechtlichen Beistands nicht unserem Verschulden anzulasten ist, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, um uns formvollendeter selbst vertreten zu dürfen. Wir legen hiermit selbst und damit hoffentlich erstmals wirksam und formal zulässig Verfassungsbeschwerde ein gegen den Beschluss des Kammergerichts vom 19. Oktober 2011 zur Sache 25 W 73/11, bitten Sie, gemäß § 54 (1) mündliche Verhandlung anzuordnen, und beantragen, Herrn Czyborra als Beistand zu dieser zuzulassen.

In Ihrer gesetzlich gar nicht erforderlichen Beschwerdeverwurfsbeschlussbegründung bezweifeln Sie plötzlich die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers, dabei war dem als der ursprünglichen Beschwerde angehängten Vereinsimpresum, dem Herr Rudolph die Vereinsadresse entnommen hat, zu entnehmen, dass Herr Zimmermann einer der beiden Vereinsvorsitzenden ist, und sowohl aus der beigefügten Satzung als auch aus dem beigefügten Kammergerichtsbeschluss ist ersichtlich, dass jeder Vorsitzende einzeln vertretungsbefugt ist. Diesbezüglich sprechen wir Anhörungsrüge aus. Außerdem hat Sie Herr Müller-Gazurek falsch informiert, wenn er die Förderung sexueller Kontakte zu Tieren als Vereinsziel berichtet hat, während der Vereinszweck laut Satzung "die Information der Gesellschaft über Zoophilie mit dem Ziel der gesellschaftlichen Aufklärung sowie der Korrektur und Vermeidung von Fehlinformationen" ist und in seinen ethischen Richtlinien unter § 3 a vorsieht: "Rate denen, die nur einen 'sexuellen Kick' suchen, vom Sex mit Tieren ab", also explizit Werbung für sexuelle Kontakte zu Tieren ausschließt. Diese unzulässige Verleumdung von Aufklärungsarbeit als jugendumpolende Propaganda hat gerade das Petersburger Stadtparlament in Russland betrieben und wurde dafür von Vertretern aller Berliner Abgeordnetenhausfraktionen als menschenrechtsfeindlich scharf kritisiert.

Nun zu unserer unverschuldet verspäteten eigenen Verfassungsbeschwerde: Was ist vorgefallen? Im Jahre 2009 haben wir wegen des in der Gesellschaft verbreiteten Unverständnisses einen Verein zum Zwecke der Aufklärung über die Zoophilie gegründet und beim Amtsgericht Charlottenburg zur Eintragung angemeldet. Dessen Rechtspflegerin Dambietz hat den Verdacht von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und § 184a StGB geäußert, den wir mit Schreiben vom 27. Dezember 2009 entkräftet

zu haben glaubten. Unbeeindruckt hiervon erließ Frau Dambietz am 7. Januar 2010 zum Aktenzeichen 95 AR 1013/09 B einen Beschluss, dass unserem Verein die Eintragung zu versagen wäre. Sie begründete das mit dem Argument, dass durch Information der Gesellschaft über Zoophilie mit dem Ziel der Akzeptanz gleichzeitig Akzeptanz für einen Verstoß gegen § 17 TierschutzG gefördert und damit gegen die guten Sitten verstoßen würde und dass die Sammlung und das Zugänglichmachen von sachlichen Informationen nicht ohne einen Verstoß gegen den § 184a StGB denkbar sei. Diese kranker Phantasie entspringende Gleichsetzung von Zoophilie mit Tierquälerei und von sachlichen Informationen mit pornographischen Schriften, die nach ständiger Rechtsprechung des BGH unter anderem reißerisch sein müssen, war bereits unzulässig und Ausfluss einer nichtneutralen, vorurteilsverblendeten, missmutigen Haltung uns gegenüber, die einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot wegen abweichender sexueller Identität aus Art. 10 (2) VvB und der Unschuldsumutung aus Art. 9 (2) VvB bedeutet.

Eine umständlich formulierte rechtsanwältliche Beschwerde gegen die Ablehnung war mit Kammergerichtsbeschluss zur Sache 1 W 170/10 vom 10. Mai 2010 fruchtlos, vor allem damit begründet, dass mit der Definition im Vereinszweck auch sogenannte Zoosadisten angesprochen seien, wobei fraglich ist, wie die Richter sadistische Quälerei unter "partnerschaftliche Liebe" subsumieren. Hier taucht erstmals die Behauptung auf, dass Penetrationen von Tieren denen Leid zufügen, wobei man sich fragen sollte, warum die Richter so auf penetrativen Sex fixiert sind, ob mitunter Tiere nicht Lust empfinden und deswegen feucht werden und wo der Unterschied zu Tierärzten sein soll, die Tiere zur künstlichen Besamung penetrieren. Voyeuristische Betrachtung von Darstellungen quälereischer Penetrationen sei auch eine Form von Zoophilie und erfülle den Tatbestand des Bezuges pornographischer Schriften, fabulierte das Gericht hier in völliger Verkennung der Definitionen von Voyeurismus (kein Pornodarsteller fühlt sich bei seinem Schauspiel unbeobachtet), Zoophilie (deren liebevolle Empathie sich vor Quälereien ekelt) und Bezug (Inbesitznahme, wird nicht durch alleiniges Betrachten erfüllt, und Besitz ist nicht strafbar, es soll nur die Verbreitung eingedämmt werden). Die Unterstützung von von Zoophilie Betroffener sei als Beihilfe zur Täterschaft in Form von sexuellen Kontakten aller Art zu werten, dabei ist die Satzung überdeutlich, dass vom Verein sadistische Tierquälereien nicht geduldet werden.

Als Reaktion auf diesen schwer zu verdauenden Dämpfer bezahlten wir einen zum Richteramt befähigten Volljuristen, unsere Satzung zu überarbeiten und nahmen die fachmännische Überarbeitung auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 9. Januar 2011 an. Sie wurde am 9. Juni 2011 beim Amtsgericht Charlottenburg eingereicht. Mit Schreiben vom 13. Juli 2011 kündigte Rechtspflegerin Hanney die Ablehnung auch der verbesserten Satzung an. Mit Schreiben vom 29. Juli 2011 wiesen wir sie darauf hin, dass sie Art. 10 (2) VvB zu beachten habe.

Mit Beschluss vom 10. August 2011 zur Sache 95 AR 498/11 B stellte Rechtspflegerin Kalinowski die erneute Nichteintragungsfähigkeit fest, diesmal nur damit begründet, dass die Satzung gegen § 17 TierschutzG und § 184a StGB verstoße. Dabei kann ein Schriftstück wie eine Satzung gar nicht die inkriminierten Tatbestände erfüllen. Kein Tier erleidet durch unsere Satzung Qualen und sie ist nicht pornographisch. Es wurde schließlich auch kein Täter wegen der Verstöße angezeigt.

Gemeint ist vermutlich vielmehr, dass die Satzung zu Verstößen anstiftet. Dies ist aber auch herbei fantasiert: Das Gericht behauptet: "Das Tier als Sexualpartner kann seinen Willen nicht objektiv erkennbar kundtun und sich gegen zugefügte Schmerzen oder Leiden adäquat wehren." Damit irrt es: Tiere können durch Körpersprache signalisieren, wenn sie rollig sind, oder Protestlaute von sich geben, beißen oder treten. Könnten Tiere Ihre sexuellen Wünsche nicht äußern, wäre die Tierwelt längst ausgestorben. Das Gericht verkennt die Würde von Tieren, gewisse Entscheidungen selbst treffen zu können, und quält sie damit in letzter Konsequenz entgegen Art. 31 (2) VvB.

Anstelle der Argumentation, dass nur pornographische Information denkbar ist, wurde nun argumentiert, dass pornographische Information nicht ganz auszuschließen sei, aber auch das ist eine Benachteiligung entgegen Art. 10 (2) VvB, weil von anderen Vereinen wie dem Schützenverband Berlin-Brandenburg, dem Lesben- und Schwulenverband Deutschland, dem Bundesverband Sadomasochismus und dem Verein für wissenschaftliche und belletristische Pädoliteratur auch nicht der Ausschluss naheliegender Straftaten gefordert worden ist. Es ist eine Ungleichbehandlung, dass uns nicht mit dem gleichen Wohlwollen begegnet wird, obwohl wir es verdient hätten.

Also legten wir wie angekündigt am 2. September 2011 Beschwerde mit nachzureichender Begründung ein, die wir aber am 30. Oktober 2011 ohne Begründung wieder zurücknahmen, weil wir lieber die Satzung überarbeiten wollten. Da hatte das Kammergericht aber am 19. Oktober schon ohne unsere Begründung beschlossen. Wiederum fruchtlos, kostenpflichtig und ohne Rechtsbehelfsbescheid. Auf Seite 4 wird der Beschluss begründet. Das Kammergericht tappt bezüglich der Äußerungsfähigkeit des Tieres in die gleiche Falle wie das Amtsgericht und behauptet ohne Beweis, dass Zoophile Tiere zur Befriedigung ihres Sexualtriebes sich wiederholend erheblich quälen. Es sei nicht klar, ob es sich um einen wichtigen Ausschlussgrund i.S.d. § 6 der Satzung handelt, dabei sind ist erster wichtiger Ausschlussgrund die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Einhaltung der Gesetze ist Vereinsziel.

Bezüglich des § 184a StGB wurden die schwachen Behauptungen der Vorbeschlüsse wiederholt und statt einer Verpflichtung auf die Einhaltung der Paragraphen wird ein Ausschluss der Möglichkeit deliktischer Handlungen gefordert, was jedwede Vereinssatzung überfordert und uns entgegen Art. 10 (2) VvB wegen zoophiler Identität benachteiligt.

Ferner bemäkelte das Kammergericht, dass der Verein auf Akzeptanz und den Abbau von Vorurteilen zielt und in den Verdacht der prozoophilen Lobbyarbeit kommt. Mit anderen Worten ist nach Meinung des Gerichts der Erhalt von Vorurteilen und die Intoleranz und gesellschaftliche Verfolgung vorgeschrieben. Dies widerspricht dem Schutz der Menschenwürde nach Art. 6 VvB, die gewichtiger als das Staatsziel Tierschutz nach Art. 20a GG ist, und dem Recht auf freie Meinungsäußerung zur Wahrung des freien Ideenwettstreits in der Demokratie nach Art. 14 (1) VvB.

Die Herren Kammergerichtsrichter hätten aufgrund der Vereinssatzung erkennen müssen, dass sich hier ein niemandem etwas zu Leide tuendes Volksgrüppchen, nämlich das der tierlieben Zoophilen, um die gesellschaftliche Integration als "eingetragener Verein" bewirbt, wozu es nach Art. 7, 14, 27 VvB auch alles Recht inklusive dem der Lobbyarbeit hat, und ihm die Eintragung aufgrund aus grauer Vergangenheit stammender homophober Vorurteile (nichtprokreativer Sex oder Begehren danach = unsittsam = Sodomie = Unzucht = kriminell = auszurotten) verwehrt wurde und seine Satzung mit exzessivem Misstrauen und mit Verachtung gelesen wurde.

Statt dessen hat sich der Kammergerichtssenat der ablehnenden Haltung des Registergerichts angeschlossen und es unterlassen, die Argumentation des Registergerichts zu entkräften, sondern sogar die Lobbyarbeit für eine unterdrückte Menschengruppe als verwerflichen Ausschlussgrund angesehen, und seine Entscheidung wurde an die Presse mitgeteilt, wobei nicht klar ist, ob der Kammergerichtssenat oder wir damit blamiert werden sollten, aber es hat dazu geführt, dass unser Verein auf den Kosten sitzen geblieben ist und dass sich zum Beispiel das Finanzamt für Körperschaften die Argumente des Präjudizes abgeschrieben und uns die Gemeinnützigkeitsanerkennung verweigert hat und dass wir uns immer noch "e.V. i.Gr." nennen müssen, obwohl die Vereinsarbeit schon längst in vollem Gange läuft, um nur die wichtigsten durch den Beschluss erlittenen Rechtsnachteile aufzulisten.

Die im angesehenen Heise-Verlag Hannover erscheinende Zeitschrift Telepolis analysierte den Sachverhalt folgendermaßen: "Die Ansicht des Gerichts muss man nicht teilen, wie zum Beispiel die vielen Kommentare zum Law-Blog-Eintrag zeigen. Dort wird unter anderem eingewendet, dass das

Gericht wieder einmal nur die sexuellen Vorlieben der Mehrheit zur Norm erhebe. Dass das Tierschutzargument, wie es vom Gericht unterstellt wird, nicht im Widerspruch zu dem stehe, was mit 'Zoophilie' gemeint ist und dass sich das Argument schlecht mit Massenschlachtung, Massentierhaltungen und anderem gesellschaftlich goutierten schmerzberedendem Umgang mit Tieren vereinbaren lasse. Das Tierschutzgebot werde durch gewisse Sexualpraktiken, die ohne Gewalt auskommen, nicht gefährdet. Darüber hinaus werden in den Kommentaren Zuchtpraktiken erwähnt, bei denen menschliche Handfertigkeiten gebräuchlich sind, wie sie das Gericht pauschal als Tierquälerei unterstellt."

Die Verfassungsgericht soll keine Tatsachen eruieren, sondern nur Verfassungsverstöße ermitteln, insofern ist hier vielleicht kein Platz für die Frage, ob Wirbeltiere gelegentlich Sex wollen und diesen Willen äußern können, aber wir können Ihnen als Experten versichern, dass die Frage zu bejahen ist, und würden nötigenfalls den Beweis anbieten, da sich an diesem zentralen Punkt die Argumentation des Kammergerichts zur Kriminalität unseres Vereins aufzuhängen scheint. Das Kammergericht schwingt sich zum Gesetzgeber auf, wenn es ein vom Gesetzgeber bisher nicht gewolltes abstraktes Gefährdungsdelikt "Tiersex" mit der gleichen Argumentation wie bei Kindern über deren Selbstbestimmung hinweg rechtsetzt, und bestraft uns damit entgegen Art. 15 (2) VvB ohne Gesetz. Dass wir keine Tierquäler sind, können wir Ihnen gerne tierärztlich bescheinigen, Pornographieverbreitung liegt uns ebenso fern.

Dass auch anderen grenzwertig Straftatbestände tangierenden Vereinen wie "Schützenverband Berlin-Brandenburg", "Lesben- und Schwulenverband Deutschlands", "BDSM Berlin", "Verein für wissenschaftliche und belletristische Pädoliteratur" durchaus die Eintragung ins Vereinsregister gestattet wurde, lässt die Ablehnung unserer Eintragung allein auf die noch unterentwickelte gesellschaftliche Anerkennung unserer sexuellen Identität zurückführen.

Dagegen hat Herr Czyborra für uns eine Verfassungsbeschwerde geschrieben, die fristgerecht eingereicht nach § 20 (4) VerfGHG durchaus als zulässig angesehen hätte werden können. Nach unerwarteter Ablehnung des Beistands durch den LVerfGH steht uns gemäß § 26 GVGE die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu, und in der verlängerten Frist reichen wir hiermit unverzüglich diese unsere eigene Verfassungsbeschwerde nach. Teilen Sie uns bitte mit, welche Beweisdokumente Ihnen noch nicht in Akten vorliegen und zur Anlage zu geben sind.

Wir fordern nunmehr zur Abhilfe, dass gemäß § 54 VerfGHG

1. festgestellt wird, dass insbesondere die Benachteiligung von konsensuellen Zoophilen gegenüber konsensuellen Sadomasochistinnen der vom Volke gewählten Verfassung von Berlin widerspricht,
2. der bezeichnete Kammergerichtsbeschluss samt Vorbeschluss aufgehoben wird und wiederholte Verletzungen des Gleichbehandlungsgrundrechtes untersagt werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Michael Kiok)

vertretungsbefugter 1. Vorsitzender des ZETA e.V. i.Gr.